

REGELUNGEN DES SCHULBETRIEBS DER RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.

- Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
- Dauer und Lage der Ferien werden durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in Hamburg festgelegt und berücksichtigen - soweit möglich - die von der Hamburger Schulbehörde festgelegten Ferientermine.
- Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet.
- Urlaub sowie Befreiung von einzelnen Fächern werden nur in dringenden Fällen genehmigt und sind vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen.
- Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit behördlicher Genehmigung, die jederzeit widerruflich ist, für längere Zeit oder dauernd vom Schulbesuch beurlaubt werden.
- Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen dringenden Gründen verhindert, an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat der Erziehungsberechtigte oder sein Vertreter dies spätestens am zweiten Tag des Fernbleibens und beim Wiedereintritt in den Unterricht dem Klassenlehrer schriftlich oder in sonst glaubwürdiger Form mitzuteilen.
- Die Schule ist berechtigt, in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder den Schüler dem Schularzt zur Untersuchung vorzustellen. Insoweit entbinden die Erziehungsberechtigten den Schularzt von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den durch die Schule beauftragten Lehrern.
- Schüler, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch für Schüler, welche die Erreger von ansteckenden Krankheiten beherbergen (Ansteckungsverdächtige, Ausscheider). Näheres ist dem ausgehändigten Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zu entnehmen.
- Gesunde Schüler aus Wohnräumen, in denen übertragbare Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist.
- Vom Betreten der Schulräume ausgeschlossene Schüler dürfen die Schule erst wieder besuchen, wenn dies nach ärztlicher Bescheinigung unbedenklich ist. Bleibt ein Schüler länger als 8 Wochen Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider, so entscheidet der Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes über die Wiederezulassung zum Schulbesuch. Auch in anderen Fällen kann die Schule eine Begutachtung durch einen Amtsarzt oder durch den Schularzt veranlassen.
- Für die Materialkosten, die im Mal-, Handwerks- und Handarbeitsunterricht entstehen, kann von jedem Schüler durch den Klassenlehrer ein vom Schulvereinsvorstand festzusetzender Betrag eingefordert werden. Fertigt ein Schüler größere Arbeiten für die eigene Verwendung an, so kann der Materialverbrauch in Rechnung gestellt werden.
- Die Erziehungsberechtigten haften für Verlust und Beschädigungen des Schuleigentums durch den Schüler.
- Für Gegenstände, die auf dem Schulgelände untergestellt sind, z. B. Fahrräder, haftet die Schule nicht. Das gleiche gilt für Garderobe, Geld und andere Wertgegenstände.
- Im übrigen wird die Ordnung innerhalb der Schule und auf dem Schulgelände durch die Beschlüsse der Schulleitungskonferenz gemäß § 15 der Satzung unter Beachtung der Rechte der Elternkonferenz (§16) und der Schülervertretung (§ 20) für alle Schüler verbindlich geregelt.
- Alle Schüler unterliegen während des Schulbesuchs, auf direkten Schulwegen und auf sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenreisen, Ausflügen) der gesetzlichen Unfallversicherung.

RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.